

**Anlage**  
**Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen**

**Art der Sondernutzung** **Benutzungsgebühr in Euro**

---

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je Stück	jährl.	40,00	
2. Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage und Schaukästen	je Stück	jährl.	90,00	
3. Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	je Stück	jährl.	15,00	
4. Baubuden, Bauzäune, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je m <sup>2</sup>			
- auf Gehwegen und Platten	wöchtl.	0,30	Mindestgebühr 10,00 (8 Tage gebührenfrei)	
- auf Straßen	wöchtl.	0,50	Mindestgebühr 15,00 (8 Tage gebührenfrei)	
5. Aufstellen von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum	je lfd. m	wöchtl.	0,10	Mindestgebühr 10,00 (8 Tage gebührenfrei)
eingerüstete Gebäudefront				
6. Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum über 24 Stunden	je Stück	täglich	3,00	

7. Lagerung von nicht unter 3 fallenden Gegenständen über 24 h hinaus (wie Sperrmüll, Ofen usw.)

je m<sup>2</sup> täglich 0,50 Mindestgebühr 5,00

8. Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirmen o. ä. zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften

monatl. 12,00

9. Aufstellen von Tribünen, Podesten auf Straßen, Gehwegen oder Plätzen

je m<sup>2</sup> täglich 0,30 Mindestgebühr 15,00

10. Aufstellen von Imbißständen, Kiosken u. ä., ortsfeste Verkaufsstände

je m<sup>2</sup> monatl. 10,00 Mindestgebühr 25,00

11. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art

je m<sup>2</sup> täglich 3,00

12. Warenständer und -kästen vor Geschäften

bis 3 m<sup>2</sup> monatl. 5,00 Mindestgebühr 10,00  
für jeden weiteren m<sup>2</sup> monatl. 3,00

13. Schaustellereinrichtungen (wenn nicht anders geregelt)

je m<sup>2</sup> täglich 0,30 Mindestgebühr 15,00

14. Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen

je m<sup>2</sup> jährl. 10,00

15. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind

Ansichtsfläche - je m<sup>2</sup> monatl. 8,00 Mindestgebühr 10,00

16. Leuchttransparente, Schilder,  
Normaluhren, Werbefahnen, Werbetafeln  
u. ä. Einrichtungen, die nicht der Bau-  
genehmigungspflicht unterliegen, an bau-  
lichen Anlagen und anderen Gegenständen

je m<sup>2</sup>            jährl.            15,00

17. Verteilen von Handzetteln oder  
anderen Werbeschriften mit Ausnahme  
der Werbung politischen oder reli-  
giösen Inhalts

je Person            wöchentl. 10,00

18. Werbefahrten mit Fahrzeugen  
oder das Aufstellen solcher Fahr-  
zeuge zu Zwecken der Werbung

je Fahrzeug

- a) mit Lautsprecher            wöchentl. 20,00  
- b) ohne Lautsprecher            wöchentl. 15,00

19. Werbung durch Personen,  
die Plakate oder ähnliche An-  
kündigungen umhertragen

je Person            wöchentl. 5,00

20. Werbung mit Lautsprecher

je Lautsprecher  
wöchentl. 8,00

21. Informationsstände, -tische  
und sonstige den Straßenraum  
beanspruchende Informations-  
verbreitung

je m<sup>2</sup>            wöchentl. 1,00

22. Zur Schau stellen von  
Tieren

je Tier            wöchentl. 0,50

23. Motorsportliche Veran-  
staltungen mit Verkehrsbe-  
schränkungen

wöchentl. 15,00  
bis 25,00

24. Sonstige erlaubnispflich-  
tige Inanspruchnahme öffentlicher  
Verkehrsflächen, die nicht unter  
1. bis 23. erfaßt sind

je m<sup>2</sup>

- a) auf Gehwegen und Plätzen    wöchentl. 0,50  
- b) Auf Straßen            wöchentl. 0,80